



**4. ÄNDERUNG DER
SATZUNG
ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG
UND DEN ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN
DES TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBANDES VORHARZ
(TAZV VORHARZ)**

**- A b w a s s e r b e s e i t i g u n g s s a t z u n g -
- A B E S -**

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschlussrecht und Anschlusszwang	5
§ 4 Benutzungsrecht und Benutzungszwang	7
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechtes und Einleitungsbedingungen	8
§ 7 Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen	12
§ 8 Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen	13
§ 9 Entwässerungsgenehmigung	14
§ 10 Entwässerungsantrag	16
ABSCHNITT II - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN -	16
§ 11 Grundstücksanschlussleitung	16
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage	18
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	19
§ 14 Sicherung gegen Rückstau	20
ABSCHNITT III - BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN -	20
§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen	21
§ 15a Eigenüberwachung (Selbstüberwachung)	22
§ 16 Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen	22
§ 17 Rechtliche Grundlagen	23
ABSCHNITT IV - SCHLUSSVORSCHRIFTEN -	23
§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen	23
§ 19 Anzeige- und Auskunftspflichten	23
§ 20 Außerbetriebnahme, Rückbau und Stilllegung von Anlagen	24
§ 21 Befreiungen	24
§ 22 Haftung	24
§ 23 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen	25
§ 23a Einstellung der Abwasserentsorgung	26
§ 24 Zwangsmittel	26
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	27
§ 26 Übergangsregelungen	28

§ 27 Hinweise	28
§ 28 In-Kraft-Treten	29
ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES TAZV VORHARZ	30
ANLAGE 2 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ	32
ANLAGE 3 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ	34

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende vierte Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung zur Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen.

ABSCHNITT I

- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung:
1. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“,
 2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“
 3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) für Grundstücke,
 4. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“) für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen.
Die Widmung der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasser 2“ erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen.

Der Verband betreibt die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die zu den einzelnen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsgemeinden bzw.

Ortsteile oder Ortschaften der Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Der Verband betreibt darüber hinaus

5. eine einheitliche öffentliche Einrichtung „Dezentrale Schmutzwasserentsorgung“ zur Entsorgung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und kommunalen Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels öffentlicher Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischwasserverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Klärschlamm (dezentrale Anlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung oder den Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:
 1. das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser unter Einschluss des bei Trockenwetter mit diesem Wasser zusammen abfließenden Wassers (Schmutzwasser),
 2. das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte und in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Fäkalabwasser),
 3. der in Kleinkläranlagen, in denen Schmutzwasser behandelt wird, anfallende Fäkalschlamm (Gemenge aus Klärschlamm und Fäkalabwasser) und
 4. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie

die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Fäkalabwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten des Grundstücks. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle natürlichen und juristischen Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen (insbesondere auch Pächter, Mieter usw.).

Sind wegen desselben Gegenstands mehrere Personen verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden:

1. bei der Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sofern weder ein Revisionsschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden sind oder eingebaut werden können, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.

Sofern sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal auf einem Grundstück befindet, das an diesen Kanal angeschlossen ist und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mittels eines Revisionsschachtes, der weniger als zwei Meter von der Kanalachse entfernt liegt, an den Schmutzwasserkanal angeschlossen ist, endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Abzweig vom Schmutzwasserkanal (Y-Stück); andernfalls endet die Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter dem Revisionsschacht.

Erfolgt die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Hauspumpwerk (Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Unterdruckentwässerungssystem (Vakuumentwässerung) endet die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hinter der

Anschlussöffnung des Vakuumanschlussschachtes.

2. bei der Niederschlagswasserbeseitigung hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück
Im begründeten Einzelfall endet die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit nur ein Direktanschluss des Fallrohres möglich ist, hinter der Revisionsöffnung.
3. bei der Entsorgung im Mischwassersystem ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
Im begründeten Einzelfall endet die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit nur ein Direktanschluss des Fallrohres möglich ist, hinter der Revisionsöffnung.
Ist die Anordnung eines Revisionsschachtes bzw. des Pumpwerkes (Schmutzwasserbeseitigung) auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z.B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung für die Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von Gebäuden und für die Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb des Gebäudes am Fallrohr angebracht werden.
4. für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen mit dem Abzweig vom Hauptkanal

- (7) Als „zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen“ gelten solche Anlagen, die i. d. R. aus den Schmutzwasserkanalnetzen in den Gemeinden, den überörtlichen Transportleitungen und der oder den Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung bestehen.

Zum öffentlichen Leitungsnetz mit den Schmutzwasserkanälen (Trennkanalisation) in den Gemeinden und den überörtlichen Transportleitungen gehören alle der Öffentlichen Einrichtung zugeordneten baulichen Anlagen, wie z. B. Pumpwerke, Speicherbecken, Kontrollschächte, Grundstücksanschlussleitungen und sämtliche Revisionseinrichtungen.

- (8) Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" o. ä. Verwendung findet, sind die "zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" bzw. die betreffenden öffentlichen Einrichtungen gemeint.

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnung "Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen" o. ä. Verwendung findet, sind sowohl die Anlagen zur dezentralen Beseitigung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben als auch die Anlagen zur dezentralen Beseitigung des Fäkalschlammes aus privaten und kommunalen Kleinkläranlagen gemeint.

- (9) Zu den Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des Fäkalabwassers aus privaten abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

- (10) Als „zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen“ gelten solche Anlagen in den Gemeinden, die i. d. R. aus dem Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten separaten Leitung für das Niederschlagswasser oder aus einer Mischwasserleitung, das das Niederschlagswasser mit Schmutzwasser gemeinsam aufnimmt, besteht.

Dazu gehören weiterhin i.d.R. Rückhaltebecken, Grundstücksanschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte und Pumpstationen, überörtliche Transportleitungen und Zentralkläranlagen mit mechanischer, vollbiologischer bzw. weitergehender Reinigung und ähnliche Anlagen (Mischwassersystem)

sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer ausdrücklich durch den Verband gewidmet sind.

- (11) Darüber hinaus gehören zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen alle Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen, die im Eigentum des Verbandes stehen sowie außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient.

§ 3

Anschlussrecht und Anschlusszwang

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Ein Grundstück gilt als an die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, sobald bzw. solange eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung mit einem Revisionschacht oder einer sonstigen Revisionseinrichtung gemäß § 12 vorhanden ist und diese Grundstücksanschlussleitung nicht gemäß § 20 Abs. (3) stillgelegt wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserentsorgung.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, kann der Verband den Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verlangen, sobald alle Anlagen für den Anschluss des Grundstücks an diese Anlagen betriebsbereit vorhanden sind und das Grundstück damit an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (5) Der Grundstückseigentümer erhält vom Verband einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage.

Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang des Bescheides vom Grundstückseigentümer herzustellen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, die z. B. durch den Bau des Schmutzwasserkanalnetzes oder durch besondere Gefahren für die Umwelt bedingt sein können, kann der Verband die Frist von drei Monaten auf einen geringeren, den Verhältnissen angemessenen Zeitraum verkürzen.

- (6) Ein Anschlussrecht haben bzw. dem Anschlusszwang unterliegen Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz sowie die Grundstücksanschlussleitung betriebsfertig hergestellt sind. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
- (7) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang an die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Schmutzwasserkanal anschließbar sind oder werden. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden. Insbesondere können sie nicht verlangen, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang gelten in analoger Weise, wenn die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungs- oder im Unterdruckentwässerungssystem erfolgt.

- (8) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb der dann erforderlichen besonderen Anlagen verbunden sind, trägt.
- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer eines Grundstücks kein natürliches Gefälle zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, kann der Verband den Einbau und Betrieb einer Hauspumpstation (der Grundstücksentwässerungsanlage zugehörig) durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (10) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange ein Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein Grundstück besteht. Wenn der Ausschluss erlischt und das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden soll, gibt der Verband dies durch eine schriftliche Mitteilung an den Grundstückseigentümer bekannt (Anschlussaufforderung). Der Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Sobald auf einem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt, ist der Grundstückseigentümer zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Von einer derartigen Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beschaffenheit des Bodens (u.a. Untergrund, Grundwasserstand) die Versickerung nicht zulässt, die Bebauungsdichte oder das Bebauungsgrundstück (u.a. Hanglage) das gesammelte Ableiten erzwingt oder das vorhandene Mischsystem auf die Zufuhr von Mischwasser angewiesen ist (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 II. Abs. 1.
- (2) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Das Anschlussrecht und die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (5) Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist oder wenn Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne von Abs. 2 anfällt.

§ 4

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer, sofern nicht eine Benutzungs- oder Einleitungsbeschränkung gemäß § 6 gilt, berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zu zuführen. Die Ausnahme regelt § 5 I und II.
- (2) Für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gilt, dass der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet ist, die zu beseitigenden Abwässer aus seiner privaten Abwasseranlage (private abflusslose Sammelgrube oder private Kleinkläranlage), dem Verband nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung zu überlassen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an diese Abwasseranlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

- (2) Wird die Befreiung vom Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausgesprochen und damit der Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück bewirkt, besteht die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen gem. §1 Abs. 1 Ziff. 5.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die Befreiung gemäß Absatz (1) erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechtes und Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgend beschriebenen Einleitungsbedingungen mit den in der Anlage 2 genannten Grenzwerten für das in diese Anlagen eingeleitete Abwasser.

Als Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gilt das unmittelbare Einleiten von Abwasser in eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage §1 Ziff. 1-2 oder eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage §1 Ziff. 3 sowie auch das mittelbare Einleiten von Abwasser aus einer privaten oder kommunalen dezentralen Abwasseranlage §1 Ziff. 4 in eine öffentliche Kläranlage.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die in der Anlage 2 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (2) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird und die in der Genehmigung bestimmten Werte niedriger sind als die Werte in der Anlage 2, treten die in der Genehmigung genannten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 2. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang nicht die Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 dieser Satzung.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung der Abwässer, die in der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 als Grundlage für die Genehmigung genannt werden.
- (4) Alle Abwässer dürfen nur mittels der Grundstücksentwässerungsanlagen und /oder der sonstigen Abwasseranlagen auf dem Grundstück (private abflusslose Sammelgruben oder private Kleinkläranlagen) bzw. über kommunale Kleinkläranlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Den Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trennsystem darf nur Schmutzwasser zugeführt werden. Nicht in die Anlage eingeleitet werden darf in der Regel das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser. In keinem Falle in die Anlagen eingeleitet werden darf das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser. Der Verband kann in Sonderfällen die Einleitung von auf privaten Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser erlauben; die Erlaubnis wird im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung erteilt.

Den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen darf nur Niederschlagswasser und nur in Ausnahmefällen Grundwasser (Drainagewasser, Grubenwasser etc.) eingeleitet werden. Die Ausnahme wird im Zuge der Entwässerungsgenehmigung geregelt.

- (6) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
 1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen und Bau- und Werkstoffe angreifen,
 3. den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen und insbesondere die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 4. die Abwasserbehandlung oder die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern und
 5. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (7) Das Einleitungsverbot für Stoffe in die Abwasseranlagen gilt insbesondere für:
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 2. infektiöse Stoffe und Medikamente,
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage

- oder im Gewässer führen und Lösungsmittel,
4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Schlacht-abfälle, Treber, Hefe, Müll, Glas, Borsten und Lederreste,
 6. Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Stoffe und Abfälle sowie Bitumen und Teer und dessen Emulsionen,
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien und Molke,
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, Abortgruben und Chemietoiletten,
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs- fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole,
 10. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 11. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze und Carbide, die Acetylen bilden,
 12. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 13. radioaktive Stoffe, es sei denn, dass das Abwasser der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBL. I, S. 1714 – 2002 I 1459), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.01.2017 (BGBL. I, S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
 14. alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie im häuslichen Schmutzwasser üblicherweise anzutreffen sind.
- (8) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern und ähnlichen Geräten an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (9) Die Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen, insbesondere von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Stoff- und Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen - ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen - die Grenzwerte gemäß Anlage 2 in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten. Dies gilt nur insoweit, als nicht durch Verordnungen oder gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt werden.
- (10) Höhere Grenzwerte als die in der Anlage 2 genannten Werte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der

niedrigeren Grenzwerte und Frachtbegrenzungen kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern.

- (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.
- (12) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern, die die Grenzwerte gemäß Anlage 2 überschreiten oder in außergewöhnlicher Art oder Menge anfallen, von einer Vorbehandlung oder Speicherung in Abwasservorbehandlungsanlagen auf dem Grundstück abhängig machen und an sonstige besondere Bedingungen knüpfen.
- (13) Vom Verband festgelegte Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für die Einleitung gelten sowohl für nicht vorbehandeltes Abwasser als auch für Abwasser, das eine eventuell erforderliche Abwasservorbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist in jedem Falle unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Grenzwerte für die Einleitung zu umgehen oder einzuhalten. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (14) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen in die Abwasseranlagen auf dem Grundstück insbesondere keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden:
 1. die mit der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die zu der Entleerung der Anlagen und der Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören sowie die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 3. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 4. die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (15) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt das Verbot der Einbringung von Stoffen in die Abwasseranlagen auf dem Grundstück insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie:
 1. Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Hausmüll u. ä.,
 2. flüssige pastöse erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u. ä.,
 3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u. ä.,
 4. Laugen und Säuren,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 6. Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 7. fotochemische Abwässer und
 8. chemisch und/oder schwermetallbelastete Abwässer.
- (16) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (17) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch die Untersuchungen eine nicht zulässige Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchungen zu tragen.
- (18) Der Verband kann im Fall der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (kommunale Kleinkläranlagen) zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Schachtes zu Kontrolle der Abwässer vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern, wenn zu erkennen ist, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (5) bis (7) und (13) unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Erforderlichenfalls sind darüber hinaus vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Anweisung des Verbandes automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

- (19) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (5) bis (7) und (13) unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden an den Abwasseranlagen zu beseitigen.
- (20) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der Abwasseranlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch eine andersartige Zusammensetzung der Abwässer, bedarf der besonderen Genehmigung durch den Verband.

§ 7

Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß der Regelungen in § 6 entspricht, so sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen zur Behandlung, zur Kühlung und zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung auf dem zu entwässernden Grundstück zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen und so gebaut und betrieben werden, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 2 ohne nachträgliche Verdünnung eingehalten werden.

Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile der Abwasservorbehandlungsanlagen unter

die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV - in der jeweils gültigen Fassung) fallen und Abwasserinhaltsstoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 2 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.

- (3) Die bauliche Auslegung, die Verfahrenstechnik sowie der Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage werden vom Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 Absatz (8) genehmigt.
- (4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett u. ä. anfallen kann, sind Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

Welche Art von Abscheider vom Grundstückseigentümer einzubauen ist, wird im Einzelfall vom Verband in der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.

§ 8

Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abwasservorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

Sofern die Behandlungsleistung von Abwasservorbehandlungsanlagen sich beim Betrieb als unzulänglich erweist, ist die Betriebsweise vom Grundstückseigentümer unverzüglich so zu verändern, dass die Behandlungsleistung wieder den Vorschriften der Entwässerungsgenehmigung entspricht.

- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß der Auflagen des Verbandes und/oder der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks mit einer Abwasservorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten und nachzuweisen, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte vorgeschrieben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 2 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen ist. Einzelheiten zur Durchführung der Eigenkontrollen und zur Führung des Betriebstagebuches werden in der Entwässerungsgenehmigung festgelegt.
- (4) Der Verband kann verlangen, dass Abwässer aus Vorbehandlungsanlagen zunächst in Speichern gesammelt werden. Die gesammelten Abwässer dürfen in diesem Falle erst nach

erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den Verband in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden.

- (5) In jedem Betrieb muss eine sachkundige Person bestimmt und dem Verband benannt werden, die für die Bedienung der Abwasservorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Jede abwasserrelevante Störung an einer Abwasservorbehandlungsanlage, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung von einzelnen Stoffen aus dem Abwasser müssen vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

Der Verband kann auf Kosten des Grundstückseigentümers die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Sofern die Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht vom Verband vorgenommen wird, ist das Abscheidegut über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über eine ordnungsgemäße Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist dem Verband auf sein Verlangen der schriftliche Entsorgungsnachweis für mineralische Leichtflüssigkeiten vorzulegen.

- (8) Jede wesentliche abwasserrelevante Störung an einem Abscheider oder einer sonstigen Vorrichtung zur Abscheidung von einzelnen Stoffen aus dem Abwasser ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung sowie zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder am Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen oder Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw.

des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die gegebenenfalls für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und dem Verband die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (7) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer derart, dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 6 überschritten werden, ist die Entwässerungsgenehmigung erneut zu beantragen.
- (8) Die Entwässerungsgenehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde private Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Entwässerungsgenehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig gemäß dieser Satzung hergerichtet oder beseitigt werden.
- (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Ausführungsplanung sowie ein Änderungsantrag zur Entwässerungsgenehmigung vorzulegen.
- (11) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nach dem Erlöschen einer Entwässerungsgenehmigung ist der Entwässerungsantrag erneut zu stellen.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.
- (13) Der Verband kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung erteilen oder spätere Änderungen zur Genehmigung erlassen sowie Auflagen erteilen, wenn dies aus technischer Sicht notwendig wird.

§ 10 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag gemäß § 9 Absatz (2) ist vom Grundstückseigentümer beim Verband zu stellen, sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser dauerhaft anfallen wird.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist ebenfalls einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich unter Verwendung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes einzureichen. Die Antragstellung hat für die jeweils betreffende öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Absatz (1) zu erfolgen.

Der Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen.

Der Inhalt der Antragsvordrucke richtet sich nach den Angaben in der Anlage 3 der vorliegenden Satzung. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

ABSCHNITT II **- BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ZENTRALE ABWASSERANLAGEN -**

§ 11 **Grundstücksanschlussleitung**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (erste Grundstücksanschlussleitung). Es soll weder mit einer Grundstücksanschlussleitung noch mit einer Grundstücksentwässerungsanlage über ein anderes Grundstück entwässert werden.

Die Art, die Lage, die Höhe und den Nenndurchmesser des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes oder der sonstigen Revisionseinrichtungen bestimmt der Verband.

Der Revisionsschacht wird an der ersten Grundstücksgrenze angeordnet. Er soll auf dem Grundstück liegen und von der Grundstücksgrenze nicht mehr als einen Meter entfernt sein. In Ausnahmefällen kann der Verband die Lage des Revisionsschachtes an anderer Stelle, z. B. auf einer öffentlichen Straße oder in sonstigem öffentlichem Grund, anordnen, wobei hierzu in der Regel die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen ist. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer unberechtigt den Zutritt zu seinem Grundstück zur Errichtung des Revisionsschachtes verweigert.

Der Einbau einer Reinigungsöffnung wird vom Verband in Ausnahmefällen genehmigt. Die Genehmigung kann z. B. erteilt werden, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist.

- (2) Sofern die Entwässerung eines Grundstücks mittels einer Hauspumpstation erfolgt, gelten die Regelungen des Absatzes (1) entsprechend.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung verlangen oder zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband lässt die Grundstücksanschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze oder bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die kanalisierte Straße grenzen (Hinterliegergrundstücke), bis an die Grenze des Grundstücks herstellen, das entweder die erschließende Zuwegung zu dem Grundstück bildet oder einen sonstigen Zugang zu dem Grundstück ermöglicht (erste Grundstücksgrenze).
- (5) Erfolgt die Entwässerung im Druckentwässerungssystem, so bestimmt der Verband die Art, die Lage, die Höhe und die Dimensionen des Pumpenschachtes, der Anschlussdruckleitung und der elektrischen Steuerungsanlage. Entsprechendes gilt bei der Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem, insbesondere für die Lage des Vakuumanschlusschachtes.

Bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem kann der Verband für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussdruckleitung und einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich Anschlussöffnungen für die übrigen Grundstücke vorsehen. Die Anordnung einer gemeinsamen Anschlussdruckleitung mit einem gemeinsamen Pumpenschacht für mehrere Grundstücke setzt ebenfalls voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast bzw. beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend bei einem Anschluss von zwei oder mehr Grundstücken im Unterdruckentwässerungssystem.

- (6) Bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem errichtet der Verband die Anschlussdruckleitung, den Pumpenschacht und die elektrische Steuerungsanlage und installiert die Pumpenausrüstung; entsprechendes gilt bei der Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem. Absatz (4) gilt entsprechend.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlussleitung oder der Anschlussdruckleitung bzw. des Pumpenschachtes bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Anschluss im Unterdruckentwässerungssystem.
- (8) Der Verband hat die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem zu unterhalten und

bei Verstopfung zu reinigen; zu diesem Zweck hat der Grundstückseigentümer dem Verband oder seinen Beauftragten sofort und ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung zu erstatten, wenn diese durch sein Verschulden entstanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vakuumanschlussschacht bei einem Anschluss im Unterdruckentwässerungssystem.

- (9) Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem ohne Zustimmung des Verbandes nicht verändern oder verändern lassen. Entsprechendes gilt bei der Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem.
- (10) Für Grundstücksanschlüsse im Druckentwässerungs- oder im Unterdruckentwässerungssystem, die zusätzlich zum ersten Anschluss hergestellt und betrieben werden sollen, gelten die Absätze (1) bis (9) entsprechend.
- (11) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser gilt im begründeten Einzelfall der Direktanschluss des Fallrohres mit Revisionsöffnung als betriebsfertig hergestellter Grundstücksanschluss.
- (12) In Sonderfällen können Grundstücksanschlussleitungen auch aus einer Abwasserdruckleitung (Durchmesser DN 50 o. ä.) und einem Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze bestehen, wobei die Abwasserdruckleitung in den in der öffentlichen Straße oder im sonstigen öffentlichen Bereich liegenden Schmutzwasserkanal (Freispiegelgefällekanal) mündet. Der Sonderfall ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Höhenlage des Schmutzwasserkanals oder topografischer Besonderheiten kein Anschluss nach dem Regelfall mit einer Grundstücksanschlussleitung als Freispiegelgefällekanal mit einer Mindesttiefe von 1,00 m (Rohrsohle DN 150 o. ä. unter Geländeoberkante) möglich ist, und das Grundstück nur mittels einer Hauspumpstation gemäß § 3 Absatz (9) entwässert werden kann. In diesem Sonderfall wird die Abwasserdruckleitung im Revisionsschacht mit einem Anschlussstück DN 50 o. ä. ausgerüstet, so dass die Hauspumpstation mittels einer vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück zu verlegenden Anschlussleitung an das Anschlussstück angeschlossen werden kann.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), insbesondere entsprechend der EN 752 und der DIN EN 12056 1-3 unter Berücksichtigung der DIN 1986-100 in den jeweilig geltenden Fassungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören insbesondere Be- und Entlüftungen des Leitungssystems (Dachentlüftungen), die sich an jedem Hauptstrang befinden müssen, sowie bei unzureichender Be- und Entlüftung Rückstausicherungen. Ist für das Ableiten der Abwässer in die öffentliche Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine

Hauspumpstation oder sonstige Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme ist auf Verlangen des Verbandes durch den Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Das Herstellen bzw. Verlegen der Entwässerungsleitungen muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden und in jedem Falle den im Absatz (1) genannten Bestimmungen entsprechen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der Grundstückseigentümer die Anlagen auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Überwachung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder seine Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen sowie insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und Mengenmessungen durchzuführen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen und Rückstauverschlüsse, sowie auch die zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Revisionschächte und sonstigen Revisionseinrichtungen auf dem Grundstück müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband

ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu verpflichten, den Beauftragten des Verbandes zu den in Absatz (1) genannten Zwecken Zutritt zu den von ihnen genutzten Räumen zu gewähren.
- (6) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen ausschließt.
- (7) Wird den öffentlichen Abwasseranlagen Gewerbe- oder Industrieabwasser zugeführt oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, kann der Verband den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen (siehe auch § 6 Abs. (18)).

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstaeubene ist in der Regel die Stra enoberfl che vor dem anzuschlieenden Grundstück. Unter der R ckstaeubene liegende R ume, Vorrichtungen und Einleitungsstellen, insbesondere Sch chte, Schmutzwasserabfl ufe, Ausg sse, Bodenabfl ufe und WC-Becken, m ssen nach den technischen Bestimmungen f r den Bau von Grundst cksentw sserungslagen gem  DIN 1986-100 durch R ckstauverschl sse DIN EN 13564-1 gegen R ckstau abgesichert sein.

Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und d rfen nur bei Bedarf ge ffnet werden.

- (2) Bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Freispiegelgef llekan le gilt als R ckstaeubene die vorhandene oder endg ltig vorgesehene Stra enh he beim ersten in Flierichtung vor der Einm ndung der Grundst cksanschlussleitung in den Freispiegelgef llekanal liegenden Kontrollschacht.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung mittels Druckentw sserungs- oder Unterdruckentw sserungssystem gilt als R ckstaeubene die Oberkante des Schachtes zum Sammeln und zur F rderung der Abw sser (Pumpen- bzw. Vakuumanschlussschacht).

- (3) In den F llen, in denen R ume unbedingt gegen R ckstau gesch tzt werden m ssen, wie zum Beispiel Wohnungen, gewerbliche R ume, Lagerr ume f r Lebensmittel oder andere wertvolle G ter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage (Hauspumpstation) bis  ber die R ckstaeubene zu heben und dann in die  ffentliche Abwasseranlage zu leiten oder es ist der Einbau einer elektrischen R ckstausicherung gem  DIN 19578 vorzunehmen.

ABSCHNITT III

- BESONDERE VORSCHRIFTEN F R DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN -

A - Allgemeine Vorschriften

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Auf jedem Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung für die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung entwässert werden soll, ist, soweit noch nicht vorhanden, vom Grundstückseigentümer zusätzlich zur Grundstücksentwässerungsanlage eine private Abwasseranlage, die dem Speichern und /oder Behandeln von Schmutzwasser dient, auf dem Grundstück zu errichten (private abflusslose Sammelgrube oder private Kleinkläranlage).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die private Abwasseranlage sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d. h. DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie DIN 4261 (Kleinkläranlagen - Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden Vorschriften auszuführen. Die Anlagen müssen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die private Abwasseranlage auf dem Grundstück dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Baugrube und die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme muss die gesamte Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein, kann der Verband die Freilegung der Leitungen verlangen. Der Verband ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen durch eine Dichtigkeitsprüfung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Die Dichtigkeitsprüfungen sind bei der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 und bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 durchzuführen.
- (4) Über das Ergebnis der Abnahme wird, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt, ein Abnahmeschein ausgefertigt. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, kann der Verband die Beseitigung der Mängel in angemessener Frist verlangen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen.
- (5) Die privaten Abwasseranlagen (private abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind so anzulegen oder herzurichten, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren und die Anlagen ohne Behinderungen entleert werden können. Insbesondere müssen die privaten Abwasseranlagen über eine gesicherte Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind die festgestellten Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Eigentümer unverzüglich zu beseitigen.

Folgende Mindestbedingungen für die Entnahmestellen sind einzuhalten:

- Breite 3,5 m

- Durchfahrtshöhe 4,0 m
 - zulässige Achslast 8 t
 - zulässiges Gesamtgewicht 13 t.
- (6) Hinsichtlich der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt § 13 sinngemäß.

§ 15a

Eigenüberwachung (Selbstüberwachung)

- (1) Der Betreiber einer privaten Abwasseranlage ist entsprechend § 1 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zur Eigenüberwachung seiner Anlage verpflichtet.

§ 16

Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Die privaten Abwasseranlagen auf einem Grundstück, die nach den Vorschriften dieser Satzung für die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entwässert werden (mittels privater abflussloser Sammelgrube oder privater Kleinkläranlage), werden vom Verband oder seinem Beauftragten (Entsorgungsunternehmen) regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder dem Entsorgungsunternehmen ungehindert Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Das anfallende Fäkalabwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungen bzw. Schlammnahmen:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert.
Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben ist die ordnungsgemäße Abfuhr durch Abgleich des Trinkwasserverbrauchs gegebenenfalls einschließlich der Eigenwasserversorgungsmengen mit der entsorgten Fäkalabwassermenge jährlich vom Verband und vom Benutzer zu überprüfen.
 2. Kleinkläranlagen sind gemäß der für die spezielle Bauart der Anlage ergangenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in der dort vorgeschriebenen Verfahrensweise zu entschlammern. Fehlt es an einer bauaufsichtlichen Zulassung, ist die Kleinkläranlage gemäß DIN 4261-1 oder im Falle einer Pflanzenkläranlage mit bepflanzten Bodenfiltern gemäß DWA-A 262 zu entschlammern.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Entleerungs- bzw. Entschlammungstermin, die Notwendigkeit der Entleerung bzw. Entschlammung beim Verband oder dem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Verband oder dem Entsorgungsunternehmen einen Entsorgungstermin (Datum und Uhrzeit) in dem Entsorgungszeitraum zu vereinbaren. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

B - Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen

§ 17

Rechtliche Grundlagen

Der Verband ist zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen gemäß der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) verpflichtet.

ABSCHNITT IV

- SCHLUSSVORSCHRIFTEN -

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen, wie z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten usw., sind unzulässig.

§ 19

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs gemäß § 3 I Absatz (1) bzw. § 3 II Absatz (1), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich mündlich oder fernmündlich und anschließend schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksanschlussleitung oder den Anlagen des Druckentwässerungs- oder Unterdruckentwässerungssystems unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der alte Eigentümer die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (bei Gewerbebetrieben z. B., wenn Produktionsumstellungen vorgenommen werden), hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Der Betreiber einer privaten dezentralen Abwasseranlage hat dem Verband alle für die Überprüfung seiner Anlage erforderlichen Auskünfte gem. § 15a zu erteilen bzw. seiner Vorlagepflicht nachzukommen.

§ 20

Außerbetriebnahme, Rückbau und Stilllegung von Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Anschlussbescheides gemäß § 3 Absatz (5) auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Sammelgruben sind nach dem Anschluss des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen und zu beseitigen oder derart herzurichten, dass sie für das Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können und dies dem Verband schriftlich anzuzeigen. Für die Außerbetriebnahme, die Leerung und die Reinigung der Anlagen gilt die in Absatz (1) genannte Frist entsprechend.
- (3) Fällt auf einem Grundstück für einen bestimmten Zeitraum kein Abwasser an, kann der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers den Anschluss des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung für diesen Zeitraum stilllegen. Durch die Stilllegung wird ein Zufluss von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen verhindert. Die Kosten der Stilllegung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in den §§ 5 ff dieser Satzung, soweit sie nicht schon Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte

in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer entgegen § 18 unbefugt Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (gemäß § 4 Absatz (4) AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird, oder gemäß AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten oder der Ausführung von Anschlussarbeiten und
 5. Wartungsarbeiten am öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz, wie z. B. Netzspülungen mittels Hochdruckspülgerät

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück, seine Gebäude sowie die Gebäudeteile und Inneneinrichtungen selbst zu schützen, insbesondere durch Sicherungsmaßnahmen gegen Rückstau gemäß § 14 und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 12 Abs. (1) (Einbau von Dachentlüftungen etc.).

Einen Anspruch auf Schadensersatz hat der Grundstückseigentümer nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Verband verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen gegen ihn geltend machen.

- (7) Wenn bei der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden.

§ 23

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen

öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagsbeseitigungsanlagen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes erhoben. Für weitere Grundstücksanschlüsse erfolgt zusätzlich zum ersten Grundstücksanschluss eine Kostenerstattung. Ausgenommen davon, erfolgt in den Öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Ziff. 2 und 3 bereits für den ersten Grundstücksanschluss eine Kostenerstattung.

- (2) Für die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Verbandes erhoben.

§ 23a

Einstellung der Abwasserentsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines Grundstücks fristlos einzustellen, wenn das vom Grundstück eingeleitete Abwasser nicht die Einleitbedingungen, die sich aus dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder einem diese ersetzenden Einleitvertrag ergeben, einhält und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und –beschränkungen dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder des diese ersetzenden Einleitvertrages eingehalten werden oder
 3. die Entsorgung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Entsorgung des Grundstücks zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann die Androhung der Einstellung der Entsorgung des Abwassers auch mit der Mahnung verbinden.
- (3) Der Verband nimmt die Entsorgungen des Grundstücks unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, der Grundstückseigentümer dem Verband dies nachgewiesen und die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 24

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. 380) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz (6) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 I. Absatz (1) und (3) bzw. § 3 II Absatz (1) und (3) sein Grundstück nicht fristgerecht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt,
 2. § 4 das anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 3. den in § 6 vorgeschriebenen Einleitungsbedingungen die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt,
 4. § 7 Absatz (4) Abscheider o. ä. nicht einbaut,
 5. Abwasservorbehandlungsanlagen oder Abscheider nicht entsprechend den Vorschriften des § 8 betreibt oder unterhält,
 6. der gemäß § 9 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt,
 7. § 10 keinen Entwässerungsantrag oder keinen notwendigen Nachtrag einreicht oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 8. § 11 Absatz (9) die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruck- bzw. Anschlussvakuumleitung oder den Pumpen- bzw. Vakuumanschlussschacht verändert oder verändern lässt,
 9. § 12 Absatz (2) bzw. (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt,
 10. § 12 Absatz (4) die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 11. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

12. § 15 Absatz (2) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß erstellt, betreibt oder unterhält,
 13. § 15 Absatz (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt,
 14. § 16 Absatz (1) die Entleerung behindert,
 15. § 16 Absatz (2) Ziffer 1. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder gemäß Absatz (3) einen Entsorgungstermin nicht vereinbart, so dass der gemäß Absatz (2) Ziffer 2. vorgeschriebene Entleerungsrhythmus nicht eingehalten wird,
 16. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 17. § 19 Absatz (1) bis (6) seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 18. § 19 Absatz (7) seine Auskunfts- und/oder Vorlagepflicht nicht erfüllt,
 19. § 20 Absatz (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können oder Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht außer Betrieb nimmt, leert und reinigt und
 20. § 20 Absatz (3) die Stilllegung der Grundstücksanschlussleitung selbst vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften der vorliegenden Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 der vorliegenden Satzung spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einzureichen.

§ 27

Hinweise

Die Vorschriften zu den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die übrigen DIN-Normenblätter, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband gesichert hinterlegt und können bei Bedarf eingesehen werden.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 07.11.2023

Siegel

Paschke
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES TAZV VORHARZ

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu den Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

1. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

Gemeinde Dittfurt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Groß Quenstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Harsleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Hedersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/OT Nienhagen (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Heteborn (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Wedderstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Adersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Deesdorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Rodersdorf (Verbandsgemeinde Vorharz),

Osterwieck Kernstadt der Stadt Osterwieck, Ortschaft Berßel der Stadt Osterwieck, Ortschaft Bühne der Stadt Osterwieck, Ortschaft Lüttgenrode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Schauen der Stadt Osterwieck, Ortschaft Wülperode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Dardesheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Hessen der Stadt Osterwieck, Ortschaft Osterode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Rhoden der Stadt Osterwieck, Ortschaft Rohrshiem der Stadt Osterwieck, Ortschaft Veltheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly der Stadt Osterwieck,

Ortschaft Aderstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Anderbeck der Gemeinde Huy, Ortschaft Badersleben der Gemeinde Huy, Ortschaft Dedeleben der Gemeinde Huy, Ortschaft Dingelstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Huy-Neinstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Pabstorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Vogelsdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Eilenstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Eilsdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Schlanstedt der Gemeinde Huy,

Ortschaft Aspenstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Athenstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Sargstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Schachdorf Ströbeck der Stadt Halberstadt, Ortsteil Mahndorf der Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt, Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt,

Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf (Verbandsgemeinde Westliche Börde), Stadt Kroppenstedt (Verbandsgemeinde Westliche Börde),

Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz.

2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

Blankenburg Kernstadt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Börnecke der Stadt Blankenburg, Ortschaft Cattenstedt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Heimbürg der Stadt Blankenburg, Ortschaft Hüttenrode der Stadt Blankenburg, Ortschaft Wienrode der Stadt Blankenburg,

Ortschaft Westerhausen der Stadt Thale.

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung:

3. Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“:

Blankenburg Kernstadt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Börnecke der Stadt Blankenburg, Ortschaft Cattenstedt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Heimbürg der Stadt Blankenburg, Ortschaft Hüttenrode der Stadt Blankenburg, Ortschaft Wienrode der Stadt Blankenburg,

Ortschaft Westerhausen der Stadt Thale,

Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz.

Gemeinde Dittfurt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Groß Quenstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Harsleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Hedersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/OT Nienhagen (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Heteborn (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Wedderstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Adersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Rodersdorf (Verbandsgemeinde Vorharz).

4. Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“:

Sämtliche Bundesstraßen der unter 3. genannten Orte.

ANLAGE 2 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ

Grenzwerte für Einleitungen von Abwasser:

1) Allgemeine Parameter

a)	Temperatur	35 °C
b)	pH-Wert	mindestens 6,5; höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
d)	CSB chemischer Sauerstoffbedarf	1.500 mg/l
e)	BSB biologischer Sauerstoffbedarf	700 mg/l

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette etc.)

a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l (DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten)
b)	gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

a)	*adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b)	*Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan. gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der
	(Fe)	Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe 1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l
i) Chlorid	(Cl)	500 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorflur nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
c) Perfluoride Tenside (PFT)	300 ng/l
d) Phenolindex (Phenole)	100 mg/l

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik

ANLAGE 3 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ

Entwässerungsantrag - Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen:

Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck, der beim Verband erhältlich ist, zu stellen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Katasterplan)
- b) Erläuterungsbericht mit:
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung und
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986
- c) sofern zutreffend: eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Funktionsschema sowie Grundrisse und Längsschnitte der Anlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen, Feststoffen, Leichtstoffen usw.) und
 - Anfallstellen des Abwassers auf dem Grundstück bzw. im Betrieb
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle und
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

- f) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße im Verhältnis zur Straßenhöhe und als NN-Höhen
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden (die für Prüfungsvermerke vorgesehene grüne Farbe darf nicht verwendet werden!):

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen /Schmutzwasser	= rot
für neue Anlagen /Regenwasser	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planverfasser zu unterschreiben. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

Entwässerungsantrag - Anschluss an die dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck, der beim Verband erhältlich ist, zu stellen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Auszug aus dem Katasterplan)
- b) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube (Grundstücksentwässerungsanlage)
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten einschließlich der Dränanlagen und
 - Angaben zu den Anfahrmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug und zu den Entleerungsmöglichkeiten der Anlage
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen
- f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind zu verwenden (die für Prüfungsvermerke vorgesehene grüne Farbe darf nicht verwendet werden!):

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen /Schmutzwasser	= rot
für neue Anlagen /Regenwasser	= blau

für abzubrechende Anlagen

= gelb

- g) einen Längsschnitt im Maßstab 1:100 durch die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube (Grundstücksentwässerungsanlage).

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planverfasser zu unterschreiben. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

Blankenburg, den 02.12.2020

gez. Ballhausen

Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer